



Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Simultan-Friedhofsverwaltung Kaltenbrunn erlässt nach dem Bestattungsgesetz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001, GVBl. 2001, S. 29) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen folgende Friedhofsordnung:

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

1. Der Friedhof Kaltenbrunn steht im Eigentum der Simultan-Friedhofsstiftung Kaltenbrunn und ist somit ein kirchlicher Friedhof.
2. Die Leichenhalle ist Eigentum der Simultan-Friedhofsstiftung Kaltenbrunn.
3. Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs obliegen der Simultan-Friedhofsverwaltung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender und zwei Mitglieder der Kath. Kirchenverwaltung St. Martin Kaltenbrunn
 - b) Vorsitzender und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenbrunn

§ 2 Nutzungsrecht

1. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Ortschaften Kaltenbrunn, Dürnast und Schickenhof sind, oder die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
2. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können im Friedhof auch Auswärtige bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als Bestattungsplatz gewählt haben oder nach Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.
3. Aschenreste von Verstorbenen sind im Inneren des Grabhügels unterzubringen.
4. Totgeburten müssen in Grabstätten gemäß § 10 Abs. 2 beigesetzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Besuchszeiten

1. Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Simultan-Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
2. Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr. Auf dem Friedhofsgelände erfolgt kein geregelter Winterdienst.



Friedhofsordnung

§ 4 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen) zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) zu spielen, zu lärmern, zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
 - i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen.
 - j) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen.
 - k) Wasser zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.
 - l) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Simultan-Friedhofsverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.
3. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und in Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Für Totenfeiern, die nicht von den Ortsgeistlichen oder deren Vertretern abgehalten werden, muss vorher die Genehmigung eines Vertreters der jeweiligen Konfession eingeholt werden.
5. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Arbeiten im Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Simultan-Friedhofsverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofsordnung oder Anordnung der Simultan-Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
2. Alle mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Verrichtungen werden ausschließlich durch die von der Simultan-Friedhofsverwaltung beauftragten Personen ausgeführt. Dazu gehören insbesondere
 - a) Aushebung und Schließung des Grabes
 - b) Ausschmücken des Aufbahrungsraumes im Leichenhaus
 - c) Beförderung der Leiche vom Leichenhaus zum Grab
 - d) Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt)
 - e) Beisetzung der Urne
3. Die Erlaubnis ist schriftlich oder mündlich bei der Simultan-Friedhofsverwaltung zu beantragen.



Friedhofsordnung

4. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden.
5. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder Bestattung untersagt.
6. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – so weit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen (zulässiges Gesamtgewicht bis zu 2 t) gestattet. Wege und sonstige Anlagen sind dabei schonend zu behandeln.
7. Der zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigte hat dem Grabnutzungsberechtigten und der Simultan-Friedhofsverwaltung rechtzeitig den genauen Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
8. Die Arbeitsstätten sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
9. Grabsteine sowie sonstiges Material dürfen nicht am Friedhof gelagert werden.
10. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
11. Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. §831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei den zuständigen Pfarrämtern anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Todesbescheinigung, Beerdigungserlaubnisschein) vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein vorhandenes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
2. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Simultan-Friedhofsverwaltung bestellt werden.

§ 7 Säрге

1. Die Särge müssen so abgedichtet werden, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt sein.
2. Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Särge zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 8 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen- und Aschenreste zwölf Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sechs Jahre.
2. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann im Bestattungsfall nur auf die Dauer der Ruhefrist und nach deren Ablauf auf jeweils weitere sechs Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann auf die Dauer von jeweils sechs Jahren erworben werden.



Friedhofsordnung

3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Simultan-Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 9 Leichenausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbetten von Leichen und Aschen haben – soweit nicht eine behördliche Anordnung vorliegt – einen Antrag des Nutzungsberechtigten zur Voraussetzung. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Simultan-Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Vor jeder Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig Mitteilung zu machen und dessen Einwilligung vorzulegen.
4. Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und der Ersatz von Schäden, die infolge der Umbettung oder Ausgrabung entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.
5. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Simultan-Friedhofsstiftung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Einzelgräber vertieft
 - c) Doppelgräber
 - d) Doppelgräber vertieft
 - e) Dreifachgräber
 - f) Dreifachgräber vertieft
 - g) Urnengräber
 - h) Gräfte

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan).

§ 12 Einzelgräber

1. Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
2. Ein Einzelgrab vertieft besteht aus zwei Grabstellen. Es können zwei Säрге übereinander beigesetzt werden.



Friedhofsordnung

§ 13 Doppelgräber

1. Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. Es können zwei Särge nebeneinander beigesetzt werden.
2. Ein Doppelgrab vertieft besteht aus vier Grabstellen. Es können vier Särge beigesetzt werden.

§ 14 Dreifachgräber

1. Ein Dreifachgrab besteht aus drei Grabstellen. Es können drei Särge nebeneinander beigesetzt werden.
2. Ein Dreifachgrab vertieft besteht aus sechs Grabstellen. Es können sechs Särge beigesetzt werden.

§ 15 Urnengräber

In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Zuteilung von Grabstätten

1. Die Zuteilung von Grabstellen erfolgt durch die Simultan-Friedhofsverwaltung im Rahmen der sich bietenden Möglichkeiten, wobei die Wünsche des Antragstellers entsprechend berücksichtigt werden können.
2. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
3. Neue Kindergräber werden nicht mehr angelegt.

§ 17 Urnen

1. Urnen und Aschen dürfen sowohl in Urnengräbern als auch in Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen an Stelle eines Sarges.
2. Die Urnenbeisetzung ist bei der Simultan-Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
3. Aschenreste in Urnen müssen entsprechend der jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
4. Urnen müssen aus verrottbarem Material hergestellt sein.

§ 18 Grüfte

1. Gräber dürfen nur mit Erlaubnis der Simultan-Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert werden. Ein Anspruch auf die Errichtung einer Gruft besteht nicht.
2. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.



Friedhofsordnung

§ 19 Größe der Gräber

- Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge	180 cm
	Breite	85 cm
b) Doppelgräber	Länge	180 cm
	Breite	170 cm
c) Dreifachgräber	Länge	180 cm
	Breite	255 cm
d) Urnengräber	Länge	85 cm
	Breite	85 cm
- Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt seitlich mindestens 50 cm. Der Abstand von Reihe zu Reihe wird im Friedhofsplan festgelegt. Bestehende Grabstätten sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 100 cm oder einer Urne mindestens 50 cm. Der Abstand ist bei Tieferlegungen entsprechend anzupassen.

§ 20 Rechte an Grabstätten

- Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben; entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- In den Gräbern können grundsätzlich nur der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Simultan-Friedhofsverwaltung.
- Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Recht nur mit schriftlicher Zustimmung der Simultan-Friedhofsverwaltung auf einen anderen mit dessen Einverständnis übertragen.
- Der Nutzungsberechtigte kann das Recht auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen.
- Wer die Umschreibung des Nutzungsrechtes beansprucht, hat dies bei der Simultan-Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Nachweis des Übergangs der Berechtigten ist auf Anforderung vorzulegen.

§ 21 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.



Friedhofsordnung

§ 22 Verfügen von Grabstätten

1. Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Simultan-Friedhofsverwaltung verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.
2. Im Rahmen der Verfügung nach Abs. 1 kann die Simultan-Friedhofsverwaltung Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten lassen. Alles andere regelt § 26.

V. Gestalten der Grabstätten

§ 23 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
2. Die Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
3. Übernimmt bei einem Grab niemand die Pflege und Instandhaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, so kann ein ordnungsgemäßer Zustand im Wege der Ersatzvornahme herbeigeführt werden. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Simultan-Friedhofsverwaltung den Grabhügel einebnen, das Grabmal entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben.

§ 24 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderungen bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der ausdrücklichen Erlaubnis der Simultan-Friedhofsverwaltung. Die Simultan-Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, hierin Anordnungen zu treffen, die sich insbesondere auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Simultan-Friedhofsverwaltung entfernt werden.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist rechtzeitig vorher bei der Simultan-Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen.
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) eine Schriftzeichnung,
 - c) Lageplan über Standort der Grabstätte mit Kennzeichnung des Grabmales,
 - d) Längs- und Querschnitte mit Darstellung und Aufmass der Nachbargräber (Höhen und Abstände).

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.



Friedhofsordnung

4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 25 dieser Friedhofsordnung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstandenen Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden. Erdaushub, Baumaterial, Teile alter Grabmäler u.ä. Abfälle (Rückstände) sind abzufahren. Diese Gegenstände dürfen nicht im Abfallbehältnis des Friedhofs entsorgt werden.

§ 25 Grabmalgestaltung

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 - a) Für Grabmäler dürfen in der Regel nur Natursteine verwendet werden.
 - b) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Inschrift muss mindestens den Familiennamen des Verstorbenen oder des Nutzungsberechtigten beinhalten.
 - c) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und rot sind nicht gestattet.
 - d) Die Einfassung des Grabes soll im Mittel die Höhe von 10 cm haben.
 - e) Grabmäler dürfen nicht breiter als 2/3 der Grabbreite sein. Die Höhe der Grabdenkmäler darf 120 cm nicht überschreiten.

§ 26 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Die Grabmäler sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden.
3. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen (§24) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Simultan-Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Gräber, die als Grüfte ausgemauert wurden, sind bei Ablauf des Nutzungsrechtes in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler, die Einfassungen und die Grabhügel zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Simultan-Friedhofsstiftung über und werden bei nicht rechtzeitiger Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt;



Friedhofsordnung

eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht, so dass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

§ 27 Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, bodendeckende Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen und die Höhe der Denkmäler nicht überschreiten.
2. Anpflanzungen und sonstige Arbeiten zwischen den Gräbern werden grundsätzlich nur von der Simultan-Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Zwischenräume der Grabstellen können mit Granitsplitt (16/32) befestigt werden. Die Hauptwege zwischen den Gräbern werden mit Humus gefüllt und mit Rasen bepflanzt.
3. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze u.ä. sind von den Gräbern zu entfernen. Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei Anlage, Pflege und Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen. Kränze und sonstige nicht kompostierbare Abfälle sind nach ihrer Verwendung von den Grabbesitzern selbst zu entsorgen. Ein Ablegen in die Friedhofskompostieranlage sowie in die aufgelegten „Gelben Säcke“ ist untersagt.
4. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Simultan-Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z.B. Vernachlässigung einer Grabstätte).

VI. Leichenhaus

§ 28 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden sowie für Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Angehörige, die für die Bestattung zu sorgen haben, können einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum bei der Simultan-Friedhofsverwaltung beantragen.
3. Die Leichen werden auf Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt. Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubahren, wenn der Zustand der Leichen aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet.
4. Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken; sie bedarf außerdem der Zustimmung der Simultan-Friedhofsverwaltung.
5. Es dürfen keine zusätzlichen elektrischen Geräte (z.B. Heizlüfter, Klimageräte, usw.) im Leichenhaus betrieben werden.



Friedhofsordnung

VII. Gebühren

§ 29 Gebührenarten und Gebührenpflichten

1. Die Inanspruchnahme der Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Simultan-Friedhofsverwaltung erhebt Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anhang):
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Leichenhausgebühr
 - c) Instandhaltungsgebühr für bauliche Einrichtungen
 - d) sonstige Gebühren
3. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer den Auftrag an die Simultan-Friedhofsverwaltung erteilt,
 - b) wer die Kosten veranlasst hat,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Simultan-Friedhofsverwaltung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Haftungsausschluss

Die Simultan-Friedhofsstiftung übernimmt für Beschädigungen, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragte verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.05.2009.

Kaltenbrunn, 27.06.2012

Irudayaraj Devadass
Kath. Kirchenverwaltung St. Martin
Kaltenbrunn
Raiffeisenstr. 3
92700 Kaltenbrunn

Matthias Weih
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kaltenbrunn
Kirchplatz 6
92700 Kaltenbrunn



Friedhofsordnung

Anhang: Gebührenordnung

Die Simultan-Friedhofsverwaltung hat mit Wirkung vom 01.05.2009 gemäß § 29 der Friedhofsordnung vom 01.05.2009 folgende Gebühren festgesetzt:

1. Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	9 EUR / Jahr
Einzelgräber vertieft	11 EUR / Jahr
Doppelgräber	18 EUR / Jahr
Doppelgräber vertieft	22 EUR / Jahr
Dreifachgräber	27 EUR / Jahr
Dreifachgräber vertieft	33 EUR / Jahr
Urnengräber	7 EUR / Jahr

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbeitrag entsprechend.

Die Grabnutzungsgebühr ist für die Dauer von sechs Jahren, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

2. Leichenhausgebühr

Für die Nutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 40 EUR (unabhängig von der Nutzungsdauer) erhoben.

3. Instandhaltungsgebühr für bauliche Einrichtungen

Die Gebühr für die Instandhaltung der baulichen Einrichtungen des Friedhofes beträgt für

Einzelgräber	5 EUR / Jahr
Doppelgräber	10 EUR / Jahr
Dreifachgräber	15 EUR / Jahr
Urnengräber	3 EUR / Jahr

Grabbesitzer, welche die Sonderumlage anlässlich der Friedhofssanierungsmaßnahme in den Jahren 2008 und 2009 beglichen haben, sind von dieser Gebühr für einen Zeitraum von 10 Jahren befreit. Für Verlängerungen des Grabnutzungsrechtes ab dem Jahr 2020 wird hier die Gebühr anteilig erhoben.

4. Sonstige Gebühren

Der Simultan-Friedhofsverwaltung bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in Teil VI. dieser Friedhofsordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Simultan-Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, Kostenermächtigungen oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.